

# MUSTER

Beglaubigte Abschrift

## Amtsgericht Ingolstadt

Abteilung für Familiensachen

Az.: 005 F — /23



In der Familiensache

S — M: —, geboren am — .1985, —, 85095 —  
- Antragstellerin -

gegen

S — geboren am — .1980, —, 92345 —  
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte — & Koll., — 85049 Ingolstadt, Gz.:

Weitere Beteiligte:

Kind:

S — geboren am — .2013, — 85095 —

wegen elterlicher Sorge

hier: Verfahrenskostenhilfe

ergeht durch das Amtsgericht Ingolstadt durch die Richterin am Amtsgericht — am  
13.01.2025 folgenden

## Beschluss

1. Der Beschwerde gegen den Beschluss vom 22.12.2023 wird abgeholfen.
2. Dem Antragsgegner wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab Antragstellung

### Verfahrenskostenhilfe

bewilligt (§ 76 Abs. 1 FamFG, §§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Rechtsanwalt — wird als Verfahrensbevollmächtigter beigeordnet (§§ 76,  
78 Abs. 2 FamFG).

MUSTER

Die Bewilligung erfolgt mit Zahlungsanordnung.

Auf die voraussichtlichen Kosten der Verfahrensführung sind aus dem Einkommen Monatsraten von 134,00 €, zahlbar am 1. des Monats, erstmals am 01.07.2024, an die Landesjustizkasse Bamberg zu zahlen (§ 76 Abs. 1 FamFG, §§ 114, 115 Abs. 1, 115 Abs. 2, 120 Abs. 1 ZPO).

## Gründe

Durch Beschluss vom 22.12.2023, auf welchen Bezug genommen wird, wurde die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe abgelehnt.

Die beantragte Verfahrenskostenhilfe war in der ausgesprochenen Form nunmehr zu bewilligen.

### I. Gründe zu wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen

Die Verfahrenskostenhilfe kann nur mit Ratenzahlungen bewilligt werden.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsgegners stellen sich wie folgt dar:

Brutto/Nettoeinkommen			
Monatseinkommen netto			
selbständige Tätigkeit	2.467,00 €		
Gesamt		2.467,00 €	
<b>Einkommen:</b>			<b>2.467,00 €</b>
<b>Hiervon sind abzusetzen:</b>			
Wohnkosten			
Summe			- 921,00 €
Besondere Belastungen			
Unterhalt	377,00 €		
Summe			- 377,00 €
Freibeträge			
Antragsteller (Bund)	- 619,00 €		
Summe			- 619,00 €
Freibetrag für Erwerbstätige			- 282,00 €
<b>Verbleibendes einzusetzendes Einkommen:</b>			<b>268,00 €</b>

Die vorgetragenen Lagerkosten von monatlich 250 € wurden nicht berücksichtigt, da das Gericht davon ausgeht, dass diese in der Einnahmen Überschussrechnung enthalten sind. Anderenfalls möge dies nachgewiesen werden.

Soweit sich in den übersandten Kontoauszügen weitere Abzugspositionen finden, ist es nicht Aufgabe des Gerichts, sich die Position aus den Kontoauszügen herauszusuchen. In dem ausgefüllten Vordruck befinden sich darüber keine Angaben.

Der vorliegende Entwurf wird zur Stellungnahme binnen Frist von 2 Wochen übersandt, ob auf dieser Basis eine Abhilfeentscheidung getroffen werden kann und die weitergehende sofortige

Beschwerde zurückgenommen wird.

Gemäß § 76 Abs. 1 FamFG, § 115 ZPO sind aus dem einzusetzenden Einkommen des Antragsgegners von 268,00 € monatliche Raten von 134,00 € zu bezahlen.

Ein Einsatz von Vermögen ist nach den getroffenen Feststellungen nicht möglich bzw. zumutbar.

Der Antragsgegner ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nur in der Lage, die Kosten der Verfahrensführung in Raten aufzubringen.

## II. Allgemeine Gründe

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 76 Abs. 1 FamFG, §§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet für den die Verfahrenskostenhilfe beantragenden Beteiligten das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** nach §§ 127 Abs. 2 Satz 2, 567 ff ZPO (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 1 Monat (Beschwerdefrist) beim

Amtsgericht Ingolstadt  
Neubastr. 8  
85049 Ingolstadt

oder beim

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstr. 5  
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde für die Staatskasse nicht statthaft, da bei der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe Monatsraten bzw. aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt wurden (vgl. § 127 Abs. 3 ZPO).

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Do-**

**kument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

—

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Ingolstadt, 13.01.2025

Ang  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

MUSTER